

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 19. 9. 2007

Nummer 38

INHALT

| | | |
|---|-----|--|
| A. Staatskanzlei | | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | |
| Bek. 29. 8. 2007, Anerkennung der Peter Ehlers und Michael Kroh Stiftung | 977 | |
| Bek. 31. 8. 2007, Anerkennung der Gisela & Peter Golsch Stiftung | 977 | |
| Bek. 31. 8. 2007, Anerkennung der Stiftung Pro Chance ... | 978 | |
| C. Finanzministerium | | |
| D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit | | |
| RdErl. 6. 9. 2007, Baugebührenordnung; Preisindexzahl | 978 | |
| 20220 | | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | |
| F. Kultusministerium | | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | |
| Erl. 17. 7. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft | 979 | |
| 77000 | | |
| H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | |
| Bek. 28. 8. 2007, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 | 980 | |
| | | Erl. 31. 8. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen |
| | | 78600 |
| | | I. Justizministerium |
| | | K. Umweltministerium |
| | | Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |
| | | VO 10. 8. 2007, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Nordwest-Solling im Bereich des Landkreises Holzmin- |
| | | den |
| | | 986 |
| | | Bek. 5. 9. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Rück- |
| | | deichung am Hadelner Kanal im Bereich des Naturschutz- |
| | | gebietes Wehdenbruch, Landkreis Cuxhaven |
| | | 991 |
| | | VO 6. 9. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet |
| | | „Kollrunger Moor“ in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis |
| | | Wittmund, und der Stadt Aurich, Landkreis Aurich |
| | | 994 |
| | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg |
| | | Bek. 4. 9. 2007, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG; Öffent- |
| | | liche Bekanntmachung (Heidemark GmbH & Co. KG, Höl- |
| | | tinghausen) |
| | | 998 |
| | | Neuerscheinungen |
| | | 998 |

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
Peter Ehlers und Michael Kroh Stiftung**

Bek. d. MI v. 29. 8. 2007
— RV LG 2.02-11741/355 —

Mit Schreiben vom 16. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 6. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Peter Ehlers und Michael Kroh Stiftung mit Sitz in Stelle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der stationären Hospizarbeit der Hospiz Nordheide gGmbH sowie weiterer gemeinnütziger Einrichtungen, die im Landkreis Harburg ambulante, stationäre Hospiz- und Palliativversorgung anbieten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Peter Ehlers und Michael Kroh Stiftung
Elbblick 80
21435 Stelle.

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 977

**Anerkennung der
Gisela & Peter Golsch Stiftung**

Bek. d. MI v. 31. 8. 2007
— RV H 2.02 11741/G 24 —

Mit Schreiben vom 29. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Gisela & Peter Golsch Stiftung mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Hilfe und Verbesserung von Lebensbedingungen von bedürftigen Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gisela & Peter Golsch Stiftung
Wenger Wiese 9
31787 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 977

Anerkennung der Stiftung Pro Chance**Bek. d. MI v. 31. 8. 2007
— RV H 2.02 11741/P 21 —**

Mit Schreiben vom 31. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 3. 7. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Pro Chance mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Bereichen Ausbildung, Kultur und Soziales vorrangig in Hannover bzw. der Region Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Pro Chance
Kurt-Schumacher-Straße 24
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 978

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit****Baugebührenordnung; Preisindexzahl****RdErl. d. MS v. 6. 9. 2007 — 53 05301 —****— VORIS 20220 —**

Bezug: RdErl. v. 13. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 886)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 126), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2007 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,044. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (**Anlage**).

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 978

Anlage**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

| Nr. | Gebäudeart | Rohbauwert EUR/m ³ |
|-----|---|----------------------------------|
| 1. | Wohngebäude | 99 |
| 2. | Wochenendhäuser | 87 |
| 3. | Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 134 |
| 4. | Schulen | 126 |
| 5. | Kindertageseinrichtungen | 114 |
| 6. | Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten | 114 |
| 7. | Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten | 133 |
| 8. | Krankenhäuser | 147 |
| 9. | Versammlungsstätten | 114 |
| 10. | Hallenbäder | 122 |

| Nr. | Gebäudeart | Rohbauwert EUR/m ³ |
|------|---|----------------------------------|
| 11. | Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden | |
| 11.1 | bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt | 34 |
| 11.2 | der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ | 30 |
| 11.3 | der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 24 |
| 12. | Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden | |
| 12.1 | mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen | 75 |
| 12.2 | mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss | 135 |
| 13. | Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen | 82 |
| 14. | Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind | 98 |
| 15. | Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind | 118 |
| 16. | Tiefgaragen | 136 |
| 17. | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind | |
| 17.1 | bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*) | 43 |
| | sonstige Bauart | 34 |
| 17.2 | der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*) | 37 |
| | sonstige Bauart | 30 |
| 17.3 | der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*) | 30 |
| | sonstige Bauart | 24 |
| 18. | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind | 89 |
| 19. | Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller | |
| 19.1 | bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*) | 41 |
| | sonstige Bauart | 28 |
| 19.2 | der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*) | 33 |
| | sonstige Bauart | 26 |
| 19.3 | der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*) | 26 |
| | sonstige Bauart | 22 |
| 20. | Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte | 22 |
| 21. | Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte | 16 |
| 22. | Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen | 78 |
| 23. | Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude | 35 |
| 24. | Gewächshäuser | |
| 24.1 | bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt | 26 |
| 24.2 | der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 16 |

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude- teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum- inhalts anzurechnen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft

Erl. d. MW v. 17. 7. 2007 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Tourismusfördererung. Soweit Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zum Einsatz kommen, gelten zusätz- lich folgende Regelungen der Verordnungen (EG):

- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Fest- legung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1)

Soweit Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zum Einsatz kommen, finden außerdem die für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden Regelungen Anwendung.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft durch zielgruppenorientierte, zukunftsfähige Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen zu stärken. Ein Schwerpunkt bei der Förderung liegt in der Nachhaltigkeit, da der nachhaltige Tourismus ein entscheidender Faktor für die Bewahrung und Aufwertung des Kultur- und Naturerbes in immer mehr Berei- chen ist.

1.2 Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet Konvergenz bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Har- burg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —).

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilli- gungsstelle auf der Basis dieser Richtlinie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haus- haltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Zielgebiet Konvergenz:

2.1.1 Schaffung von neuen erlebnisorientierten Infrastrukt- ureinrichtungen insbesondere im Bereich Natur- und Kultur- tourismus,

2.1.2 Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen, die für die jeweilige touristische Region ein besonderes Ent- wicklungspotenzial besitzen,

2.1.3 Regionale, zielgruppenorientierte oder thematische Kooperations- und Vernetzungsprojekte, die eine engere Zusammenarbeit der Regionen bewirken bzw. zur Rea- lisierung von Investitionsvorhaben über Gemein- de- grenzen hinweg beitragen,

2.1.4 Nicht investive Projekte zur Verbesserung der Wett- bewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft.

2.2 Im Zielgebiet RWB:

2.2.1 Schaffung von erlebnisorientierten Infrastruktureinrich- tungen insbesondere im Bereich Natur- und Kultur- tourismus (Neubau und Modernisierung),

2.2.2 Optimierung der touristischen Infrastruktur auf der Basis touristischer Masterpläne zur verstärkten Er- schließung gesundheits- und kulturwirtschaftlicher Potenziale durch Förderung von Kurmitteleinrich- tungen sowie Rad- und Wasserwanderwegen,

2.2.3 Regionale, zielgruppenorientierte oder thematische Ko- operations- und Vernetzungsprojekte, die eine engere Zusammenarbeit der Regionen bewirken bzw. zur Rea- lisierung von Investitionsvorhaben über Gemein- de- grenzen hinweg beitragen,

2.2.4 Nicht investive Projekte zur Verbesserung der Wett- bewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinn- erzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhält- nisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten, bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2.

3.2 Kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Perso- nen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4, 2.2.3 und 2.2.4.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die nach- weislich zu mehr als 50 v. H. touristisch genutzt werden oder die eine entsprechend hohe touristische Nutzung erwarten lassen.

4.2 Die nachgewiesenen Investitionskosten sind nur inso- weit förderfähig, als es sich nicht um notwendige Sanierungs- maßnahmen aufgrund einer unterlassenen angemessenen laufenden Unterhaltung handelt.

4.3 Die Auswahl der Projekte erfolgt danach, in welchem Maße folgende Qualitätskriterien erfüllt werden:

- Das Projekt wirkt positiv auf regionales Wachstum und Beschäftigung und ist ökonomisch nachhaltig.
- Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristi- schen Angebots bei.
- Das Projekt ist innovativ.
- Das Projekt fördert Kooperation und Vernetzung in der Region.
- Das Projekt liegt in einem touristischen Schwerpunkt.
- Das Projekt ist ökologisch nachhaltig.
- Das Projekt ist sozial nachhaltig.

Die Gewichtung dieser Qualitätskriterien (Scoring-Modell) er- folgt in einem gesonderten Erl. des MW.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bei Maßnahmen nach

- den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 bis zu 75 v. H. der zuwen- dungsfähigen Ausgaben,
- den Nummern 2.1.4 und 2.2.1 bis 2.2.3 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und

– Nummer 2.2.4 bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Fördergebietsabgrenzungen bis zur Höhe von 75 v. H. aus den im Rahmen des Ziel 1-Programms 2007–2013 bzw. bis zur Höhe von 50 v. H. aus den im Rahmen des Ziel 2-Programms 2007–2013 für die Förderung des Tourismus zur Verfügung stehenden Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ergänzend oder alternativ kommen Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, soweit Projekte die Förder Voraussetzungen der für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden Regelungen erfüllen, und/oder Mittel des Wirtschaftsförderfonds zum Einsatz. Die in Nummer 5.1 festgesetzten Bemessungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

5.3 Eine Zuwendung ist unzulässig, wenn das Projekt auf der Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die mit Mitteln der EU kofinanziert wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Soweit gewerbliche Unternehmen Empfänger der Zuwendung sind, erfolgt die Gewährung unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Jahren staatliche Beihilfen – gleich welcher Art und Zielsetzung – in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet zur Offenlegung aller Beihilfen, die – ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe – innerhalb eines Steuerzeitraumes von drei Jahren gewährt wurden.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 des Strafgesetzbuchs.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragten Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf vorgeschriebenen Antragsvordrucken zu stellen. Bewilligungsreife Anträge werden auf der Grundlage der in Nummer 4.3 genannten Qualitätskriterien jeweils zum 15. Februar oder 31. August eines jeden Jahres bewertet. Für das Jahr 2007 wird diese Frist abweichend von Satz 1 auf den 15. Oktober festgesetzt.

7.4 Soweit Mittel aus dem EFRE zum Einsatz kommen, gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 findet keine Anwendung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 979

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010

Bek. d. ML v. 28. 8. 2007 – 104-02055/2.2 (16) –

Aufgrund des Beschl. der LReg vom 28. 8. 2007 werden die nachstehenden Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 bekannt gemacht.

1. Vorbemerkung

Die LReg hat am 13. 2. 2007 beschlossen, dass in Niedersachsen weitere Landesgartenschauen durchgeführt werden sollen. Als nächster Durchführungstermin ist das Veranstaltungsjahr 2010 vorgesehen, nachfolgende Landesgartenschauen finden in einem Abstand von vier Jahren statt. Abweichungen vom Durchführungsrhythmus richten sich nach der Realisierbarkeit der von den Bewerbern vorgelegten Konzepte und Zeitpläne.

Das Land will den kommunalen Gebietskörperschaften damit die Chance eröffnen, dieses effektive Instrument der Stadt- und Regionalentwicklung zur Gestaltung und Verbesserung der Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnumfeldbedingungen zu nutzen.

Die Landesgartenschauen sollen Impulse für die mittelständische Wirtschaft, den Tourismus, den Städtebau, den Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, sowie die Gartenkultur und Landschaftsarchitektur geben. Sie sind damit ein integraler Bestandteil der Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungspolitik und unterstützen das lokale Handeln der Kommunen für mehr Lebensqualität in der zeitgemäßen Stadtentwicklung. Sie bündeln Aktivitäten und schaffen einen festen Zeitrahmen für die Verwirklichung konkreter Maßnahmen.

Eine Landesgartenschau entfaltet ihre Wirkung in drei Phasen:

- die mehrjährige Planungs- und Investitionsphase,
- das Jahr der Durchführung im engeren Sinne, in dem alle Maßnahmen der Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht werden,
- die dauerhafte Folgenutzung von Flächen, Einrichtungen und sonstigen Strukturen sowie nachhaltige und synergetische Effekte auf den Tourismus und die mittelständische Wirtschaft einschließlich der zu erwartenden privaten und gewerblichen Investitionen.

Die Landesgartenschauen sind jeweils unter ein spezifisches Leitthema zu stellen, das einen oder mehrere relevante Schwerpunkte aufgreift. Insgesamt ist es bei der Konzeption der Veranstaltung erforderlich, örtliche und regionale Konzepte für Freiraum, städtebauliche Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen zu entwickeln, die es ermöglichen, bestehende Zielkonflikte der verschiedensten Nutzungsansprüche durch integrative und fachübergreifende Planungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen zu lösen.

2. Ziele

Landesgartenschauen in Niedersachsen sollen als strukturell wirksame Bausteine einer aktiven Regional- und Wirtschaftspolitik konzipiert werden und den Schutz der Umwelt

sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in beispielhafter Weise berücksichtigen. Dabei sind alle zielorientierten Maßnahmen besonders und beispielhaft an den Erfordernissen der Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus, der Wohn- und Lebensqualität, der Grünordnung, der Gewässerpflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Ökologie und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten.

Landesgartenschauen sind interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen die Berufsgruppen des Gartenbaus sowie der Landschafts- und Stadtplanung mitwirken. Durch die Einbindung spezifischer gartenbaulicher Themen soll die Leistungsfähigkeit des Berufsstandes demonstriert werden. Landesgartenschauen sollen die Bevölkerung durch vorbildliche Gestaltung von Gärten und Grünflächen, durch Lehrschauen, pflanzenbauliche Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus informieren.

Landesgartenschauen sollen u. a. dazu beitragen

- vorhandene Freiräume dauerhaft zu sichern, zu vernetzen und zu erweitern sowie naturnah und gärtnerisch gestaltete Grünzonen für Freizeit, Naherholung und Tourismus zu schaffen,
- das lokale Handeln mit aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Baustein kommunaler und regionaler Gesellschafts- und Entwicklungspolitik zu fördern,
- den überregionalen Bekanntheitsgrad der Region und ihrer Vorzüge zu stärken und das Klima für öffentliche, gewerbliche und private Investitionen zu verbessern sowie Arbeitsplätze zu schaffen,
- innovative Ideen für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen zu finden,
- die standortspezifische Kulturlandschaft und einen naturverträglichen Tourismus der Region mit ihren Erholungs- und Erlebnisbereichen zu erhalten und behutsam weiter zu entwickeln,
- die Rahmenbedingungen für eine in besonderem Maße ökologisch verträgliche und nachhaltige Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Gemeinde und Region zu verbessern,
- die Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe als wichtigen Teil der mittelständischen Wirtschaft zu stärken,
- die Funktion des ÖPNV sowie der Fuß- und Radwegeverbindungen als Baustein einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtverkehrsplanung zu stärken,
- historische Garten- und Parkanlagen zu restaurieren und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur, insbesondere durch die Einbindung von Künstlerinnen und Künstlern zur Gestaltung von Landschaft, Parks und Gärten zu entwickeln,
- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln (z. B. „Grünes Klassenzimmer“ oder Schulhofumgestaltung).

3. Träger und Veranstalter

Träger einer Landesgartenschau sind Gemeinden des Landes Niedersachsen, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden.

Veranstalter einer Landesgartenschau ist eine Durchführungsgesellschaft mbH an der der Träger, die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Niedersachsen (FLN), Johann-Neudörffer-Straße 2, 28355 Bremen, und ggf. weitere Partner beteiligt sind. Aufgabe der Durchführungsgesellschaft mbH ist die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau. Die Gesellschaft führt als Veranstalterin die Landesgartenschau im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch.

4. Voraussetzungen für die Bewerbung

Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von vier bis sechs Monaten vorzusehen (eine Vegetationsperiode). Sie soll unter einem regionalen, standortspezifischen Leitthema stehen und die landschaftstypischen Erfordernisse im engeren Einzugsbereich der Ausstellung besonders berücksichtigen. Die Bevölkerung, Verbände, Betriebe und Wirtschaft vor Ort sollen von Anfang an angemessen in die Konzeptionierung der Landesgartenschau eingebunden werden. Die Niedersächsischen Gartenbauverbände sind zu beteiligen und die regionalen Wirtschafts- und Umweltverbände mit einzubeziehen.

Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein. Dieses ist von der Kommune im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.

5. Auswahlkriterien

- Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- Vereinbarkeit mit dem Gemeindeentwicklungskonzept und, wenn vorhanden, dem regionalen Entwicklungskonzept,
- Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart der Gemeinde,
- Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, der kulturellen und ökologischen Entwicklung der Gemeinde und der Region,
- dauerhafte Förderung der Naherholung,
- ausreichende Größe des Ausstellungsgeländes (Zielgröße 10 ha), entweder zusammenhängend oder mit ausreichend großer Kernfläche und konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen,
- Lage zum Zentrum der Gemeinde,
- Anbindung an das öffentliche Nah- und Fernverkehrsnetz,
- Erreichbarkeit am Ort, auch mit dem öffentlichen Nahverkehr,
- Anzahl von Parkplätzen in räumlicher Nähe zum Ausstellungsgelände,
- planungsrechtliche Sicherung des Ausstellungsgeländes als öffentliche Grünfläche oder als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung der Natur,
- vorhandene oder mögliche Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr-, Informations- und Ausstellungszwecke auf dem Kerngelände der Ausstellung oder in enger räumlicher Verbindung,
- Umfang der Veränderungs- oder Rückbaumaßnahmen nach Ende der Ausstellung.

6. Bewerbung

Die an der Planung und Durchführung einer Landesgartenschau interessierten Gemeinden mit in der Regel weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern übersenden ihre Bewerbungen einmal auf CD-ROM und zweifach in Papierform an das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stichwort: Landesgartenschau, Postfach 243, 30002 Hannover.

Die nächste Landesgartenschau in Niedersachsen soll **2010** stattfinden. Die Bewerbungen für dieses Durchführungsjahr sind spätestens bis zum **31. 1. 2008** einzureichen. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Nachfolgende Landesgartenschauen sollen in einem Abstand von vier Jahren stattfinden. Abweichungen vom Durchführungsrhythmus richten sich nach der Realisierbarkeit der von den Bewerbern vorgelegten Konzepte und Zeitpläne. Doppeltermine anderer Gartenschauen in räumlicher Nähe sind zu vermeiden. Die Bewerbungen für das geplante Durchführungsjahr **2014** sind spätestens bis zum **30. 6. 2008** einzureichen. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Der Bewerbungsschluss für nachfolgende Landesgartenschauen wird gesondert bekannt gemacht. Die für Landesgartenschauen zuständige oberste Landesbehörde wird die

Gemeinden ca. sieben Jahre vor Durchführung einer Landesgartenschau aufrufen, sich um die Ausrichtung zu bewerben.

7. Vergabe

Das ML setzt eine Bewertungskommission ein, die die vorliegenden Bewerbungen prüft und eine Auswahlempfehlung erarbeitet. Die Entscheidung über die abschließende Auswahl der für die Durchführung vorgesehenen Standorte bzw. Konzepte für ein bestimmtes bzw. das gewählte Durchführungsjahr trifft auf Vorschlag des ML die LReg durch Beschl.

Der Bewertungskommission sollen neben Vertreterinnen oder Vertretern des ML, MU, MW und MS je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Verbände des Produktionsgartenbaus,
- der Verbände des Dienstleistungsgartenbaus,
- des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA),
- der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Niedersachsen (FLN),

der jeweiligen Landesgruppen aus Niedersachsen sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter

- des Niedersächsischen Städtetages,
- des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und eine Vertreterin oder ein Vertreter
- der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN),
- der IHK-Organisationen in Niedersachsen

angehören.

8. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele und die Erfüllung der in Nummer 4 angeführten Verfahrensvoraussetzungen und der in Nummer 5 genannten Auswahlkriterien bieten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen

- Definition der Ziele, die mit der Landesgartenschau erreicht werden sollen und Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Bezüge in einem integrierten Gemeindeentwicklungskonzept,
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellung zur Gestaltung (Übersichtspläne, regionales standortspezifisches Leitthema), die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur, die planungsrechtliche Absicherung und die Eigentumsverhältnisse,
- Beschl. des Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau für das definierte Jahr (einschließlich Finanzierung),
- Darstellung der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen in die Vorbereitung und Durchführung der Gartenschau,
- Kosten- und Finanzierungspläne für die Landesgartenschau, getrennt nach Investitions- und Durchführungshaushalt (Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen), Kosten des Rückbaus und Kosten für die Umsetzung des Konzepts zur Folgenutzung nach Ende der Landesgartenschau, Darstellung der Finanzierung im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung,
- aktuelle Haushaltsverfügung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde,
- Zeit- und Maßnahmenplan,
- maximal fünfseitige Kurzfassung der Konzeption in Bezug auf die Nummern 2, 4 und 8 dieser Grundsätze (Handreichung für Mitglieder der Bewertungskommission).

9. Finanzierung

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau muss durch die Rekrutierung von Fördergeldern aus geeigneten Förderprogrammen, die Einwerbung von Sponsorenbeiträgen aus der Wirtschaft sowie die Bereitstellung von Eigenmitteln

des Trägers finanziert werden. Das Land unterstützt Interessenten bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen für eine Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch Bereitstellung finanzieller Mittel des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union. In der aktuellen Förderperiode kommt eine Projektförderung insbesondere auf der Grundlage der EU-Förderprogramme für die Förderperiode 2007 bis 2013, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), infrage.

Ist beabsichtigt für die Finanzierung des Investitionshaushalts die genannten Förderprogramme oder weitere zu nutzen, ist mit der Bewerbung der Nachweis einer entsprechenden Vorklärung mit der NBank bzw. den Ressorts der LReg zu erbringen. Über den konkreten Förderumfang kann erst nach Antragstellung auf Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinien und den Projekten im Einzelfall entschieden werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen.

Der durch Beschl. der LReg ausgewählte Träger oder Veranstalter schreibt einen Ideen- und Realisierungswettbewerb auf der Grundlage anerkannter Wettbewerbsordnungen (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens — GRW —; Regeln für die Auslobung von Wettbewerben — RAW —) aus. Die Ergebnisse aus dem Wettbewerb bilden die Grundlage für die zu stellenden Förderanträge.

Die Deckung der Ausgaben des Durchführungshaushalts muss durch Eintrittsgelder, Mieten, Spenden und Eigenmittel des Trägers der Landesgartenschau gesichert sein. In die Durchführungskosten sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen, einzustellen. Hierzu zählen z. B. Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, Zeitbauten, Rahmenprogramm, Personal-, Pflege und Betriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung.

Fehlbedarfsfinanzierungen und Zuschüsse zum laufenden Betrieb trägt das Land nicht.

Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Bewertungskommission entstehen, müssen von den entsendenden Behörden und Stellen getragen werden.

An
die Region Hannover, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
den Niedersächsischen Städtetag
den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
den Niedersächsischen Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 980

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 31. 8. 2007 — 106-60150/3.1-2 —

— VORIS 78600 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 27. 10. 2003 (Nds. MBl. S. 718)
— VORIS 78601 —
b) RdErl. v. 28. 10. 2003 (Nds. MBl. S. 721)
— VORIS 78602 —
c) RdErl. v. 29. 10. 2003 (Nds. MBl. S. 736)
— VORIS 78603 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie werden Zuwendungen für Projekte gewährt, mit denen die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterforder-

nisse angepasst werden soll. Ziel der Förderung ist, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 — und wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds „Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ umgesetzt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden angemessene Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen,

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, soweit die Funktionen und Voraussetzungen nach Nummer 2.1.1 erfüllt werden,

2.1.3 Vorplanung im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt, die im Zusammenhang mit der Vorplanung anfallen.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Vorhaben, die

- bereits gefördert worden sind oder nach anderen Bestimmungen gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung),
- der Ankauf von solchen Kapazitäten sind, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,
- nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder durch die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007—2013 in der jeweils geltenden Fassung von einer Förderung ausgeschlossen sind,
- Stilllegung von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen sind, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,
- Stilllegung von Kapazitäten sind, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind, sofern
 - a) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - b) technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung stillgelegt werden,

2.2.2 Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- PKW und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen und -geräte,

- den laufenden Geschäftsbetrieb (Betriebskosten),
- Wohnbauten und Zubehör,
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- den Erwerb von Grund und Boden,
- Eigenleistungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Investitionen, die Drittlandware betreffen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Aufwendungen, die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen sowie Ölmühlen betreffen.

3. Zuwendungsempfänger

Vorhandene oder neu zu schaffende, rechtsfähige Vermarktungs- oder Verarbeitungseinrichtungen, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

3.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) anerkannt worden sind.

3.2 Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. 10. 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), sofern sie Unternehmensmerkmale entsprechend der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.5 aufweisen.

3.3 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem MStrG erfüllen.

Ökologisch erzeugte Produkte sind dabei landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) und des EG-Folgerechts erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

3.4 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die regionale Qualitätsprodukte in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v. H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem MStrG erfüllen.

Zusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. EUR erreichen.

Regionale Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 93 S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeug-

nisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12) geschützt sind.

Regional erzeugte Produkte sind dabei landwirtschaftliche Qualitätsprodukte, die in einer Erzeugungsregion produziert und in nahe gelegenen Vermarktungsregionen abgesetzt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

Eine Erzeugungsregion ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

Eine Vermarktungsregion ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine oder mehrere der Erzeugungsregion nahe gelegene Region oder Regionen, in denen ausreichende Absatzchancen für regionale Produkte bestehen.

3.5 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in der Freien Hansestadt Bremen oder im Land Niedersachsen durchgeführt werden.

4.2 Vom Zuwendungsempfänger ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten zu führen.

Die für die Kalkulation geltenden Annahmen müssen erreichbar sein.

4.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, sind von der Förderung auszuschließen.

Im Fall von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.5 können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 v. H. der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten, für die sie gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen gemeinschaftlicher Einrichtung und Erzeugern nach den Nummern 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 stehen den Lieferverträgen gleich.

4.5 Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Verarbeitungseinrichtungen von Obst, sofern es sich um zu verarbeitendes Erntegut von Streuobstwiesen handelt, und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.6 Bei Vorplanungen nach Nummer 2.1.3

- ist der Zusammenhang mit förderungsfähigen Investitionen nachzuweisen,
- sind die Gesamtaufwendungen zu belegen sowie
- die Verwaltungskosten der Dienststellen der öffentlichen Körperschaften gesondert auszuweisen.

4.7 Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft i. S. von § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die im Anhang zum GAK-Rahmenplan 2007–2010 — Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung — Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber akti-

viert worden sind — dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

4.8 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1, 3.2 und 3.5 ist die Förderung nur zulässig, wenn diese weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) entsprechende Anwendung.

4.9 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 oder 3.4 müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen i. S. der Empfehlung 2003/361/EG sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.9.1 Die Zusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.9.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.9.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- neue Märkte erschließt oder
- der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

4.10 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu den im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

4.11 Die einschlägigen Mindeststandards für Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz (**Anlage 1***) sind einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3, die Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen i. S. der Empfehlungen 2003/361/EG sind, können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.2 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3, die nicht von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG erfasst werden, können Zuwendungen bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.3 Für Aufwendungen nach Nummer 2.1.3 wird bis zu einem Höchstsatz von 12 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 ein Zuschuss nach Nummer 5.2.1 oder 5.2.2 gewährt.

* Hier nicht abgedruckt.

5.4 Sonstige Zuwendungen sind auf die Förderungssätze anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können sich in Bauabschnitte gliedern, sie müssen in längstens drei Jahren abgeschlossen sein.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von mehr als 25 000 EUR je Vorhaben sind zu sichern durch:

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML oder, sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- Erbringung einer Bankbürgschaft.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Abschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 25 000 EUR liegt, zu sichern.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 v. H. zu sichern.

6.3 Die Zuwendung für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass die geförderten

- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.4 Bei der Förderung von Investitionsvorhaben hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.5 Wird bei einem Vorhaben eine Investition getätigt, deren Gesamtkosten mehr als 50 000 EUR betragen, so bringt der Zuwendungsempfänger eine Erläuterungstafel gemäß Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15) an.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Für Projekte, die aus Mitteln des ELER kofinanziert werden, wird Bewilligungsfunktion der Zahlstelle Bremen/Niedersachsen auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen.

7.3 Antragsvordrucke einschließlich der darin aufgeführten weiteren Unterlagen sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erhalten bzw. anzufordern und auch dort wieder einzureichen.

7.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind zum 15. März oder 15. September des Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.5 Auswahlverfahren der Anträge

Liegen der Bewilligungsbehörde mehr Anträge vor, als aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, so ist die Auswahl und die Reihenfolge der für die Förderung vorgesehenen Anträge gemäß einem festgelegten Auswahlverfahren vorzunehmen (Bewertungskriterien siehe **Anlage 2**).

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7.7 Verwendungsnachweis

Es ist ein Sachbericht sowie ein Zwischen-/Abschluss-Verwendungsnachweis einschließlich Belegliste vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.8 Sanktionen

Verstöße gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe werden gemäß einer gesonderten Sanktionsregelung geahndet. Diese wird dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Näheres regeln die Zahlstellendienstanweisung und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig werden die Bezugserrlässe zu a bis c aufgehoben.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 982

Anlage 2

Bewertungskriterien zur Projektauswahl nach Nummer 7.5

| Kriterium | Punkte |
|---|---|
| 1 Unternehmensgröße | 0 = Übergangsunternehmen ¹⁾ 1 = mittlere Unternehmen ²⁾ 2 = kleine/kleinste Unternehmen ²⁾ |
| 2 Einführung einer Innovation (Produkt/Prozess) | 0 = nein 1 = ja 2 = ja, erheblich |
| 3 Übererfüllung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tiererschutz | 0 = nein 1 = ja 2 = ja, erheblich |
| 4 Qualitätsprodukt i. S. der EU-Verordnungen zu regionalem Herkunftszeichen oder zum ökologischen Landbau | 0 = bis 50 v. H. der geförderten Kapazität 2 = über 50 v. H. der geförderten Kapazität |
| 5 Anwendung eines anerkannten, Qualitätssicherungssystems | 0 = nein 2 = ja |
| 6 vertragliche Bindung des Rohstoffbezugs | 0 = 40 bis 50 v. H. ³⁾ 1 = über 50 bis 75 v. H. 2 = über 75 v. H. |
| 7 Sektor mit besonderem Anpassungsbedarf | 0 = nein 2 = ja ⁴⁾ |

Anmerkungen:

¹⁾ Nicht-KMU gemäß Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/05: < 750 Mitarbeiter oder 200 Mio. EUR Jahresumsatz.

²⁾ Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG.

³⁾ Die Mindestvertragsbindung beträgt gemäß GAK-Grundsatz Marktstrukturverbesserung 40 v. H.

⁴⁾ Die Zuordnung erfolgt während der Laufzeit der Fördermaßnahme nach aktueller Sachlage.

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen Nordwest-Solling
im Bereich des Landkreises Holzminden****Vom 10. 8. 2007**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der nachfolgend aufgeführten Wassergewinnungsanlagen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt:

| Wassergewinnungsanlage | Wasserversorger |
|--------------------------|---|
| Stadtoldendorf I | Stadtwerke Stadtoldendorf |
| Stadtoldendorf II | Stadtwerke Stadtoldendorf |
| Deensen | Stadtwerke Stadtoldendorf |
| Ochsenbruchquelle I | Stadtwerke Stadtoldendorf |
| Ochsenbruchquelle II | Stadtwerke Stadtoldendorf |
| Bevern | Wasserversorgung SG Bevern |
| Tannengrund | Wasserversorgung SG Bevern/ Städtische Betriebe Holzminden |
| Pipping | Städtische Betriebe Holzminden |
| Rumohrthal-Blankschmiede | Städtische Betriebe Holzminden |
| Obere Quelle Rumohrthal | Städtische Betriebe Holzminden |
| Untere Quelle Rumohrthal | Städtische Betriebe Holzminden. |

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- | | |
|--------------|------------------------|
| I | (Fassungsbereich), |
| II | (engere Schutzzone), |
| III A, III B | (weitere Schutzzonen). |

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden beim Landkreis Holzminden, bei der Stadt Holzminden, bei den Samtgemeinden Stadtoldendorf und Bevern sowie beim Niedersächsischen Forstamt Neuhaus aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- zur Pflege der Schutzzonen,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

| | | Schutzzone | | |
|-----------------|---|------------|-------|-------|
| | | II | III A | III B |
| Abwasser | | | | |
| 1. | Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | |
| 1.1 | Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt | | | |
| 1.1.1 | Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | V | V | V |
| 1.1.2 | Untergrundverrieselung oder -versickerung | V | V | V |
| 1.1.3 | Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone | V | G | G |
| 1.2 | Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen | | | |
| 1.2.1 | Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | V | G | G |
| 1.2.2 | Untergrundverrieselung oder -versickerung | V | G | G |
| 1.2.3 | Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone | G | — | — |
| 1.3 | Schmutzwasser | | | |
| 1.3.1 | Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind | V | G*) | G*) |

*) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.

| | | Schutzzone | | |
|---|---|------------|-------|-------|
| | | II | III A | III B |
| 1.3.2 | Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.1 | V | V | V |
| 1.4 | Versenken oder Versickern von Kühlwasser | V | V | V |
| 2. | Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG | V | G | G |
| 3. | Bau und Betrieb von Abwasserleitungen | | | |
| 3.1 | Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | V | G | — |
| 3.2 | Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | G | G | — |
| 4. | Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben | V | G | G |
| 5. | Verregung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung | V | V | V |
| Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau | | | | |
| 6. | Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden zur landwirtschaftlichen Düngung | | | |
| 6.1 | bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt | | | |
| 6.1.1 | auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | | |
| 6.1.1.1 | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres | V | V | V |
| 6.1.1.2 | in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht | V | G | G |
| 6.1.2 | auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | | |
| 6.1.2.1 | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres | V | V | V |
| | Ausnahme | | | |
| | Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden | V | — | — |
| 6.1.2.2 | in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht | V | — | — |
| 6.2 | bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf | | | |
| 6.2.1 | landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | | |
| 6.2.1.1 | vom 1. Oktober bis 31. Dezember | V | V | V |
| 6.2.1.2 | in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht | V | G | G |
| 7. | Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen auf | | | |
| 7.1 | Grünland | | | |
| 7.1.1 | vom 1. Oktober bis 31. Dezember | V | V | V |
| 7.1.2 | in der übrigen Zeit | V | — | — |
| 7.2 | unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | | |
| 7.2.1 | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres | V | V | V |
| 7.2.2 | in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht | V | — | — |
| 7.3 | bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | | |
| 7.3.1 | von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres | V | V | V |
| | Ausnahme | | | |
| | Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden | V | — | — |
| 7.3.2 | in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht | V | — | — |
| 8. | Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger | | | |
| 8.1 | auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar | V | V | V |
| 8.2 | auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres | G | G | G |
| | Ausnahme | | | |
| | Startdüngung zur Zwischenfrucht bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder zu Winterraps bis zum 30. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden | G | — | — |
| 8.3 | auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen | V | G | G |
| 9. | Aufbringen von Stallmist | | | |
| 9.1 | auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar | V | V | V |

| | | Schutzzone | | |
|---------------------------------|---|------------|-------|-------|
| | | II | III A | III B |
| 9.2 | auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres | V | V | V |
| | Ausnahme Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden | V | — | — |
| 9.3 | auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen | V | V | V |
| 10. | Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen | | | |
| 10.1 | auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen | | | |
| 10.1.1 | vom 1. Oktober bis 31. Januar | V | V | V |
| 10.1.2 | vom 1. Februar bis 30. September | V | G | — |
| 10.2 | auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen | V | V | V |
| 11. | Nutzungsänderungen | | | |
| 11.1 | Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung | V | V | V |
| 11.2 | Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung | V | V | V |
| 11.3 | Nutzungsänderung von fakultativem Grünland | V | G | G |
| 11.4 | Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen | | | |
| 11.4.1 | zur Umwandlung der Nutzungsart | V | V | V |
| 11.4.2 | zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha | V | G | G |
| | Ausnahme Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist | | | |
| 12. | Sonderkulturen und Gartenbau | | | |
| 12.1 | Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben | V | G | G |
| 12.2 | Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz | V | V | G |
| 12.3 | Feldanbau von Gemüse | G | G | G |
| 12.4 | Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung | V | V | V |
| 12.5 | Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar | V | V | V |
| | Ausnahme Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung | | | |
| 12.6 | Grünlanderneuerung | V | G | G |
| | Ausnahme Umbruchlose Verfahren | | | |
| 13. | Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger | | | |
| 13.1 | Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung | V | — | — |
| 13.2 | Lagern von Geflügelkot und Stallmist außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung | V | V | V |
| 13.3 | Lagern von Klärschlamm oder Kompost außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung, soweit dies nicht für die Aufbringung erforderlich ist | V | V | V |
| 13.4 | Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot | V | G | G |
| 14. | Lagern von Jauche oder Gülle sowie Substrat aus Biogasanlagen in Erdbecken (Güllelagunen) | V | V | V |
| 15. | Lagern von Gärfutter | | | |
| 15.1 | in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte | V | — | — |
| 15.2 | in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung | V | G | G |
| 15.3 | in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten | V | — | — |
| 15.4 | in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung | V | V | V |
| 16. | Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind raufutterfressende Tiere) | V | G | G |
| 17. | Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen) | V | G | G |
| Wassergefährdende Stoffe | | | | |
| 18. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen | V | V | V |

| | | Schutzzone | | |
|--|--|------------|-------|-------|
| | | II | III A | III B |
| 19. | Verwenden offener radioaktiver Stoffe Ausnahme Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich | V | V | V |
| 20. | Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG | | | |
| 20.1 | in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 ff. NWG | | | |
| 20.1.1 | unterirdisch verlegt | V | V | V |
| 20.1.2 | oberirdisch verlegt | V | G | G |
| 20.2 | in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | V | G | G |
| Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen | | | | |
| 21. | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung | V | V | V |
| 22. | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen Ausnahme Eigenkompostierung | V | V | G |
| 23. | Ausweisen von Baugebieten | V | G | G |
| 24. | Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen Ausnahmen a) Erweiterung von Wohngebäuden b) Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht | V | G | G |
| 25. | Bau von Straßen | | | |
| 25.1 | Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen Ausnahme Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege | V | G | — |
| 25.2 | Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ — RiStWag — der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden Ausnahme Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege | V | — | — |
| 26. | Bahnanlagen | | | |
| 26.1 | Bau von Bahnlinien | V | G | G |
| 26.2 | Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss ans öffentliche Netz | V | V | G |
| 27. | Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien | V | V | V |
| 28. | Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen | V | V | V |
| 29. | Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen Ausnahme Zu militärischen Zwecken im Bereich der Schutzzone III A des Pionierübungsplatzes Holzminden bleiben weiterhin zugelassen a) Bewegungen von Kettenfahrzeugen b) Grabungen bis zu 2 m Tiefe c) Biwakieren (Verpflegen, Waschen, Heizen u. a.) d) Betanken von Fahrzeugen in kleinen Mengen, wobei ein Eindringen von Stoffen in den Boden auszuschließen ist, wie z. B. durch Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen und e) Einrichten von Gefechtsständen ohne Grabungen bis Regiment einschließlich | V | V | V |
| 30. | Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten | V | G | G |
| 31. | Großveranstaltungen | | | |
| 31.1 | Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen | V | G | — |
| 31.2 | Nutzung von Freiflächen als Parkplätze | V | — | — |
| 32. | Bau und wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen | V | G | G |
| 33. | Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen | V | V | V |

| | | Schutzzone | | |
|--|---|------------|-------|-------|
| | | II | III A | III B |
| 34. | Friedhöfe | | | |
| 34.1 | Neuanlage von Friedhöfen | V | V | G |
| 34.2 | Erweitern von Friedhöfen | V | G | G |
| 35. | Fischteiche | | | |
| 35.1 | Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung | V | V | V |
| 35.2 | Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung | V | G | G |
| Bodeneingriffe | | | | |
| 36. | Neuanlage von Dränen oder Vorflutern | V | G | — |
| 37. | Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe | V | G | G |
| Ausnahme | | | | |
| Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen | | | | |
| 38. | Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 39 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden | | | |
| 38.1 | mit Freilegen des Grundwassers | V | V | G |
| 38.2 | ohne Freilegen des Grundwassers | V | G | G |
| 39. | Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten | V | G | G |
| 40. | Sprengungen | | | |
| 40.1 | Durchführen von Sprengungen | V | V | G |
| Ausnahme | | | | |
| Oberirdische Sprengungen bis zu einer Ladung von 2 kg Gesamtladungsmenge zu militärischen Zwecken im Bereich der Schutzzone III A des Pionierübungsplatzes Holzminden bleiben weiterhin zugelassen | | | | |
| 40.2 | Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans | V | G | G |
| 41. | Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe | V | G | G |
| 42. | Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen. | V | G | G |

§ 5

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Holzminden.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit eine beschränkt zulässige Handlung zugleich eine Benutzung i. S. des § 4 NWG darstellt, ist neben der behördlichen Erlaubnis (§ 10 NWG) oder Bewilligung (§ 13 NWG) keine gesonderte Genehmigung erforderlich. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zu prüfen.

(3) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige

Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(4) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

§ 9

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG sind die Stadtwerke Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bevern und die Städtischen Betriebe Holzminden bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 10. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 986

Die Anlage ist auf den Seiten 992/993 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Rückdeichung am Hadelner Kanal im Bereich des Naturschutzgebietes Wehdenbruch, Landkreis Cuxhaven

Bek. d. NLWKN v. 5. 9. 2007 — GB VI L11-62025/1-197 —

Am Hadelner Kanal im Bereich des Naturschutzgebietes Wehdenbruch, Samtgemeinde Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, ist auf einer Länge von rd. 1,5 km eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Die Funktion des vorhandenen Deiches entlang des Hadelner Kanals wird durch zwei Flankendeiche ersetzt, die den verbleibenden Deich mit dem natürlichen Gelände bei einer Höhe von NN + 1 m verbinden. Der nicht mehr benötigte Altdeich wird streckenweise abgetragen. Damit wird Retentionsraum geschaffen und eine Wiedervernässung des Wehdenbruch erreicht. Der Landkreis Cuxhaven und der NLWKN — Betriebsstelle Stade — als Träger des Vorhabens haben beim NLWKN — Direktion — die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichsicherheit und somit dem Hochwasserschutz und erfolgt nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Die Deichbaumaßnahme ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 991



II: Stadoldendorf II

III A: Stadoldendorf I
u. II und Deensen

II: Stadoldendorf I

II: Deensen

III a: Bevern

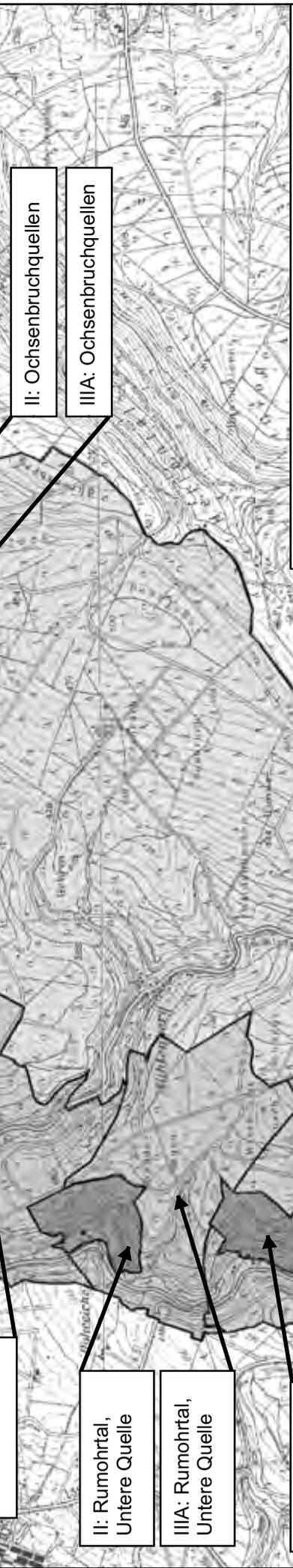
III A: Tannengrund

III A: Pipping

II: Rumohrtal
(Blankschmiede)

III A: Rumohrtal
(Blankschmiede)

III B: Gemeinsame Zone
III B aller Wasser-
gewinnungsanlagen

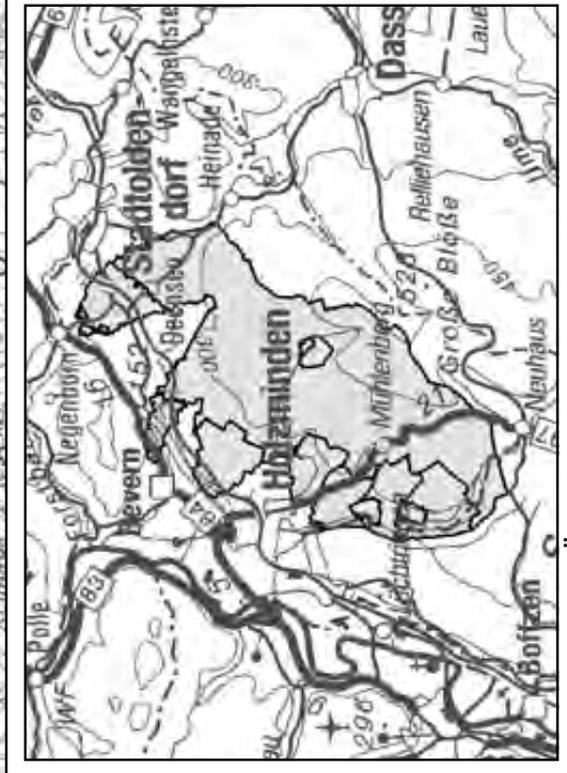


Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Stadoldendorf, der Samtgemeinde Bevern sowie der Städtischen Betriebe Holzminden

- Wasserschutzgebiet Nordwest-Solling**
- Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone IIIA
 - Schutzzone IIIB



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005
 Braunschweig, den 10. 8. 2007



Übersichtskarte 1 : 250.000

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Kollrunger Moor“
in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund,
und der Stadt Aurich, Landkreis Aurich

Vom 6. 9. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kollrunger Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Wittmund, Gemeinde Friedeburg, und im Landkreis Aurich, Stadt Aurich.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Aurich, den Landkreisen Wittmund und Aurich — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Kollrunger Moor“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Kollrunger Moor und Klinge“. In den Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 279 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Kollrunger Moor“ ist Teil des Hochmoorkomplexes „Ostfriesische Zentralmoore“. Dieses ehemals weitläufige Hochmoor wurde in der Vergangenheit durch Entwässerung und Torfabbau erheblich verändert. Die Flächen im Bereich Brockzetel wurden überwiegend flächig industriell abgetorft; im Bereich Kollrunge wurde der Torfabbau im Handtorfstichverfahren betrieben. Beide Bereiche befinden sich heute in Hochmoorrenaturierung. Der Grünlandblock mit dem Gebietsteil Hohes Meer, ein entwässerter Moorsee, zwischen den o. g. Gebietsteilen wird überwiegend als extensives Grünland genutzt; einzelne Flächen befinden sich in Sukzession. Dieser Teil des NSG liegt innerhalb des Kompensationsflächenpools der Gemeinde Friedeburg, der vollständig in öffentliches Eigentum überführt werden soll. Die an die Natura 2000-Flächen angrenzenden landeseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Arrondierung und als Pufferzone in das Schutzgebiet mit einbezogen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des abgetorften und jetzt in Renaturierung befindlichen Hochmoores Kollrunger Moor einschließlich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Flächen in natürlicher Sukzession als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als charakteristische Hochmoorlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Entwicklung des renaturierungsfähigen, degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration,

2. der Flächen des Hochmoorgrünlandblockes als vernetzendes Landschaftselement zwischen den Gebietsteilen Brockzetel und Kollrunge als Pufferzone,

3. des Schutzgebietes als faunistischer Lebensraum.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen; die Regeneration des Hochmoores hat gegenüber der Förderung von sekundären Moorbirkenwald-Beständen wie auch anderer vorübergehender Pionierstadien bei der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen Priorität,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- a) des prioritären Lebensraumtyps
(Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorwälder

als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten überwiegend in randlichen sowie in nur eingeschränkt wieder vernässbaren Bereichen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe, nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Moorengebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, sowie von naturnahen Moorrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Wollgrasrieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen, huminstoffreichen Moorgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt.

- dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren sowie nährstoffarmen, huminstoffreichen Moorgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel oder Moordämme.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erheb-

liche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. das Befahren und die Unterhaltung des Ems-Jade-Kanals als Wasserstraße nach den Vorschriften der Verordnung über schiffbare Gewässer, den Vorschriften der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle und den Vorschriften des NWG,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. auf landeseigenen Flächen nur die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500 dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Auf den mit „A“ markierten Flächen ist die Ackernutzung freigestellt
 - a) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle in konventioneller Form; zulässig sind bodennahe Ausbringungsformen (mit Schleppschlauch, Schleppschuh),
 - b) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) zulässig ist die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 2.
2. Auf den mit „G“ markierten Flächen ist die Nutzung ausschließlich als Grünland freigestellt
 - a) ohne Ausbringung von Jauche und Gülle in konventioneller Form; zulässig sind bodennahe Ausbringungsformen (mit Schleppschlauch, Schleppschuh),
 - b) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der Tipulabekämpfung nach Erreichen der durch die Landwirtschaftskammer festgestellten Schadschwelle,
 - d) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.

3. Auf innerhalb des in der maßgeblichen Karte dargestellten Kompensationsflächenpools der Gemeinde Friedeburg gelegenen Hochmoorgrünlandflächen,
- die sich in Privateigentum befinden und noch nicht mit Kompensationsmaßnahmen belegt sind, ist die Grünlandnutzung gemäß Nummer 2 Buchst. b bis e zulässig,
 - die als Kompensationsflächen dienen, gelten die auf den Schutzzweck ausgerichteten und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Kompensationsauflagen,
 - die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, ist jegliche organische Düngung ausgeschlossen.
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 Buchst. a und c bis e zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche des Ems-Jade-Kanals unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen,
3. Entwicklung nach Nutzungsaufgabe,
4. extensive Nutzung der Hochmoorgrünlandflächen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 6. 9. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

Übersichtskarte zur Verordnung
vom 6. 9. 2007
über das
Naturschutzgebiet

"Kollrunger Moor"

Landkreis Wittmund,
Gemeinde Friedeburg
und
Landkreis Aurich,
Stadt Aurich

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Raster-
bandes kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

**Fläche zur Umsetzung
der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie**

Niederländischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN
Dr. Koelbl

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab: 1:25.000
0 200 400 Meter

Quelle der Kartengrundlage: Amtliche Lage der Distriktkarten
der Norddeutschen Vermessungs- und Katasterämter
© 2007 G.L. IGLN



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung gemäß § 16 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Heidemark GmbH & Co. KG, Höltinghausen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 9. 2007
– 3103-40211/1-7.21-20 –**

Die Firma Heidemark GmbH & Co. KG, 49685 Höltinghausen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung ihres Mischfutterwerks in 49685 Höltinghausen gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens ist die Änderung der bestehenden Dampfkesselanlage und der Einsatz von tierischen Fetten als Brennstoff. Die Änderung soll umgehend nach Genehmigungserteilung vorgenommen werden.

Die bestehende, zu ändernde Anlage fällt unter Nummer 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 24. 9. bis zum 23. 10. 2007

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49682 Emstek, Bürgeramt,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 6. 11. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Dieser Termin findet statt am **Donnerstag, den 29. 11. 2007, ab 10.00 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49682 Emstek. Sollte die Erörterung am 29. 11. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Neuerscheinungen

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 71. Aktualisierung, Stand: 1. Juli 2007, 79,- EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 327. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 6. 2007, 117,- EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 87. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2007. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 129. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007, 97,20 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 193. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 2. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2007, 62,70 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 998

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG